

# Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt

Diese Entgeltordnung wurde durch den Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am .....2012 beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Entgeltordnung gilt für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt an Dritte.
2. Grundlage für diese Entgeltordnung ist die Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Bergneustadt vom .....2012

## § 2 Nutzungsentgelt

1. Die Höhe des Nutzungsentgeltes pro Stunde wird wie folgt festgelegt:

		<b>Tarif 1</b>	<b>Tarif 2</b>	<b>Kaution</b>
BGS Krawinkel-Saal	gesamt	67,00	35,00	600,00
	abgeteilt, groß	56,00	31,00	500,00
	abgeteilt, klein	47,00	28,00	400,00
BGS Hackenberg		38,00	25,00	250,00
Bürgerhaus Neuenothe		12,00	5,00	200,00
Aula Gymnasium		85,00	41,00	400,00
Aula Realschule		87,00	41,00	400,00
Sporthalle Bursten		173,00	71,00	600,00
Sonstige Räume	pro Raum	10,00	5,00	50,00

2. Vereine oder Institutionen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder der politischen Bildung und Information verfolgen und ihren Sitz in Bergneustadt haben, werden grundsätzlich dem **Tarif 2** zugeordnet. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
3. Die unter Abs. 2 benannten Vereine müssen sich durch Vorlage einer rechtsgültigen Satzung und eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes legitimieren und ihren Sitz in Bergneustadt nachweisen. Bei Nichtvorlage wird der **Tarif 1** zugrunde gelegt.
4. Eine Kaution ist in jedem Fall zu zahlen.
5. Die Kosten für zusätzliche Sonderleistungen trägt der Nutzer. Hierzu zählen die Tätigkeiten für die technische Beratung, die Gefährdungsbeurteilung und -analyse, die Erstellung von Bestuhlungsplänen, die Bauabnahme und die notwendige Fachbegleitung vor und während der Veranstaltung.
6. Nach der verbindlichen Anmeldung und Abgabe der Veranstaltungsanzeige wird eine Terminbestätigung mit vorläufiger Rechnung erstellt. Eine Anzahlung in Höhe des 2-fachen Stundensatzes des maßgeblichen Tarifs ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und wird mit der Endabrechnung verrechnet. Die Anzahlung wird erstattet, wenn eine Absage 2 Monate vor Veranstaltungstermin erfolgt.
7. Die Terminbestätigung mit vorläufiger Rechnung enthält die Anzahlung, das Nutzungsentgelt, die Kaution und die Kosten für Sonderleistungen. Dieser Betrag abzüglich der geleisteten Anzahlung ist spätestens 2 Monate vor Nutzungsbeginn in voller Höhe an die Stadt zu entrichten. Bei einer Terminbestätigung einer Veranstaltung innerhalb von 2 Monaten ist der Gesamtbetrag der vorläufigen Rechnung sofort fällig. Eine Endabrechnung erfolgt nach Nutzungsende. Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Zahlung angeforderter Beträge wird der Termin unangemahnt gelöscht.
8. Es ist diejenige Entgeltordnung anzuwenden, die zum Zeitpunkt der vorläufigen Rechnungsstellung gültig ist.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.